

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung

1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die die 2S LiftTechnik GmbH (nachfolgend „AN“ genannt) mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „AG“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Grundsätzlich gelten diese auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den AG und müssen nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Bei Serviceverträgen gelten weitere speziellere Vertragsbedingungen des AN.

2) Zusätzliche oder anderslautende Vertragsbedingungen des AG oder Dritter finden keine Anwendung. Diese werden bei Auftragsannahme nur dann Vertragsinhalt, wenn der AN sie gesondert ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat. Vertragsbedingungen des AG oder Dritter werden auch dann nicht anerkannt, wenn der AN ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widerspricht.

II. Angebot und Vertragsschluss

1) Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Außer sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine Annahmefrist. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des AN zustande. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt.

2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen des AN und dem AG ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen allein maßgeblich. Dieser gibt sämtliche Abreden und Abmachungen zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Abänderungen, Ergänzungen und zusätzliche Vereinbarungen können nur einvernehmlich vorgenommen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN.

3) Für Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Muster und Kostenanschlägen sowie ähnlichen Informationen, die vom AN dem AG überlassen werden, verbleiben die Eigentums- und Urheberrechte beim AN. Diese Informationen dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden. Desweiteren dürfen sie Dritten nicht zur Anfertigung, auch nicht von Bestandteilen des Vertragsgegenstands verwendet werden. Die dem AG überlassenen technischen Unterlagen zu Angeboten, welche nicht zu einem Auftrag führen, sind umgehend an den AN zurückzugeben.

4) Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen oder ähnliche Informationen, sowie Angaben über Gewichte, Maße, technische Daten u. ä., sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht von dem AN ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

III. Leistungsumfang, Plangenehmigung

1) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist allein die Auftragsbestätigung des AN maßgebend.

2) Sollte zur Erfüllung der Leistung eine Planerstellung durch den AN erforderlich sein, wird nach Vertragsschluss dem AG der Einreichungsplan zur Genehmigung durch Unterzeichnung vorgelegt. Voraussetzung für den Beginn der Auftragsbearbeitung ist der Eingang der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung des AG. Der AG hat dem AN die für die Anfertigung des Einreichungsplans benötigten Baupläne rechtzeitig zu überlassen.

3) Für die Ausführung des Vertragsgegenstandes sind die vom AG genehmigten Pläne verbindlich.

4) Jede nachträgliche Abänderung des Leistungsumfangs hat eine Anpassung des Preises und der Lieferfrist zur Folge.

IV. Preise und Zahlung

1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich frei Baustelle inklusive Verpackung und Montage, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2) Mangels gesonderter Zahlungsvereinbarung gilt folgender Zahlungsplan:
30 % bei Auftragserteilung, 50 % bei Lieferung und Montagebeginn, 20% bei ZÜS- und Bauherrenabnahme.
Sofern eine behördliche Freigabe zum Betrieb aus bauseitigen Gründen nicht erfolgt, wird die letzte Teilrate mit Anzeige der Fertigmontage fällig.

3) Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas abweichendes schriftlich vereinbart worden ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim AN.

4) Hält der AG die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, ist der AN nach schriftlicher Mahnung zu Folgendem berechtigt:

4.1) die Erfüllung der eigenen Leistungsverpflichtung bis zum nachweislichen Eingang der rückständigen Zahlung zu verweigern, sowie die damit verbundenen Kosten (Lagerungskosten etc.) zuzüglich 5% hiervon Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen.

4.2) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen.

4.3) den gesamten restlichen Vertragspreis fällig zu stellen.

4.4) für die ersten beiden Mahnungen Mahnkosten in Höhe von EUR 5,- pro Mahnung und für jede weitere Mahnung Mahnkosten in Höhe von EUR 10,- geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt unberührt.

4.5) eine angemessene Nachfrist zur Zahlung zu setzen und bei Nichteinhaltung unter voller Schadensersatzleistung des AG vom Vertrag zurückzutreten.

5) Die vereinbarte Zahlungsweise gilt bei mehreren Anlagen getrennt für jede Anlage.

6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des AG oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

7) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen bauseitig oder aufgrund höherer Gewalt entstehender oder vom AN nicht zu vertretender (vgl. unten unter VI.) Verzögerungen ist nicht statthaft.

8) Der AN ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des AG wesentlich mindern und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des AN aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Hiervon unberührt bestehen die Rechte aus §§ 648, 648a BGB.

V. Liefer- und Montagefristen

1) Die Liefer- und Montagefristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und richten sich nach der Auftragsbestätigung des AN. Voraussetzung für ihre Geltung und ihren Beginn ist die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen des AG, insbesondere: Restlose Abklärung aller technischen Daten, umgehende Genehmigung der Anlagenpläne sowie rechtzeitiger Zahlungseingang. Die Montagefristen setzen zusätzlich insbesondere die Möglichkeit des ungehinderten Montagebeginns zur ursprünglich festgesetzten Zeit voraus. Soweit während der Montage Leistungen und Mitwirkungen des AG zu erfolgen haben, hat er diese so zu fördern, dass Behinderungen oder Unterbrechungen während der Montage ausgeschlossen sind.

2) Die Liefer- und Montagefristen werden angemessen verlängert,

2.1) wenn der AG technische Daten nachträglich abändert oder bauseitige Leistungen, insbesondere solche entsprechend Ziffer V. 1), nicht rechtzeitig erbringt und deshalb eine Verzögerung der Lieferung oder Montage verursacht.

2.2) bei Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streik, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), die nicht vom AN zu vertreten sind.

3) Vereinbarte Fertigstellungsfristen sind eingehalten, wenn der AN die Fertigstellung der abnahmereifen Anlage schriftlich anzeigt. Verzögert sich das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme der Anlage AG seitig wegen nicht erbrachter Leistungen, hat dies keinen Einfluss auf die Einhaltung der Fertigstellungsfristen.

VI. Montage, Reparaturen, Umbauten (Modernisierung)

1) Auf die im Angebot des AN genannten bauseitigen Leistungen wird ausdrücklich hingewiesen. Zu Montagebeginn und während der Montagezeit hat der AG alle bauseitigen Leistungen so zu erbringen und auf den Bauzeitenplan einzuwirken, dass eine ungehinderte Fertigstellung des Vertragsgegenstandes ohne Unterbrechungen möglich ist.

2) Wird die Montage durch Nichteinhaltung der Verpflichtungen des AG verzögert oder unterbrochen, oder verzögert sich hierdurch die Fertigstellung der Arbeiten und/oder die Abnahme durch den Sachverständigen des technischen Überwachungsdienstleisters, sind die dadurch dem AN entstehenden Mehrkosten, insbesondere Einlagerungskosten und durch Wartezeiten oder zusätzliche Anfahrten bedingte erhöhte Personalkosten vom AG gesondert zu vergüten.

3) Stellt sich bei Arbeiten im Werk oder bei der Durchführung von Umbau- bzw. Reparaturarbeiten am Betriebsort der Anlage heraus, dass weitere Anlagenteile, welche nicht im Angebot enthalten sind, erneuert werden müssen, erfolgt deren Lieferung und Einbau gegen zusätzliche Vergütung. Das gleiche gilt, wenn bei der Abnahme durch den Sachverständigen des technischen Überwachungsdienstleisters dieser die Änderung oder Erneuerung bestehender Baugruppen zusätzlich fordert. Wird ein solch zusätzlicher Material- und Arbeitsaufwand festgestellt, teilt die AN dies dem AG umgehend mit.

4) Werden auf Wunsch des AG Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit des AN durchgeführt, werden Zuschläge für Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden nach den aktuellen Stundenverrechnungssätzen des AN in Rechnung gestellt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden erforderliche Hilfskräfte vom AG gestellt.

5) Die im Rahmen der Arbeiten ausgebauten und nicht mehr für die Anlage verwendbaren Teile (Altmaterialien/Schrott) gehen in das Eigentum des AN über. Der AN entfernt diese Teile und hinterlässt eine entsprechend saubere Baustelle. Dies gilt, soweit der AG nicht ausdrücklich einen gegenteiligen Wunsch äußert. Anlagenteile aus fester Baustanz, (Sockel/Einbauteile) welche mit der Modernisierung nicht korrespondieren verbleiben am Einbauort.

VII. Inbetriebnahme und Abnahme

1) Der AG ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand mit Anzeige der vertragsgemäßen Fertigstellung abzunehmen. Der Vertragsgegenstand ist auch dann fertig gestellt, wenn sie aus bauseitigen Gründen (z.B. Strommangel, fehlende TÜV-Abnahme, unfertiges Gebäude) nicht betrieben werden kann. Der AG ist in solchen Fällen nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern oder zu verzögern.

2) Nimmt der AG den Vertragsgegenstand trotz Anzeige der Fertigstellung mit angemessener Fristsetzung (i.d.R. 2 Wochen) zur Abnahme nicht ab, gilt dieser als abgenommen und die Schlusszahlung ist ohne Abzug fällig.

3) Die Abnahme kann vom AG nicht verweigert werden wegen Mängeln, welche die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beeinträchtigen.

4) Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt als Übergabetermin des Vertragsgegenstandes an den AG der Zeitpunkt der positiven Abnahme durch den technischen Überwachungsdienstleister. Bauseitige Mängel bzw. unwesentliche Mängel entsprechend VII. 3) verzögern die Übergabe nicht.

5) Wird der Vertragsgegenstand wegen bauseitiger Bedürfnisse noch vor Fertigstellung in Betrieb genommen (z.B. Betrieb als Bauaufzug), erfolgt der Betrieb und die Wartung ausschließlich auf Risiko und Rechnung des AG. Der Gefahrübergang auf den AG erfolgt mit Inbetriebnahme als Bauaufzug.

VIII. Mängelrechte

Für Sach- und Rechtsmängel leistet der AN unter Ausschluss weiterer Ansprüche, vorbehaltlich Ziffer IX., Gewähr wie folgt:

Sachmängel:

1) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des AN nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der AN unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der AN.

2) Zur Vornahme aller des AN notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der AG nach Verständigung mit dem AN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist der AN von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der AN sofort zu verständigen ist, hat der AG das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom AN Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3) Mängelansprüche entstehen nicht durch natürlichen Verschleiss und natürliche Abnutzung der mangelfrei erbrachten Leistung. Eine Haftung wird daneben in folgenden Fällen ausgeschlossen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten und Baukonstruktionen, Gebäudesenkung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Einflüsse von Temperatur und Witterung sowie sonstige Naturereignisse, sofern sie nicht vom AN zu verantworten sind.

4) Bessert der AG oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung durch den AN für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des AN vorgenommene Änderungen an der Anlage.

Rechtsmängel:

5) Mängelansprüche für Rechtsmängel richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in Ziffer IX. nichts anderes bestimmt ist.

IX. Haftung

1) Wenn die Leistung durch Verschulden des AN infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der Anlage – vom AG nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des AG die Regelungen der Abschnitte VI und IX. 2)

2) Für Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind, haftet der AN – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur a) bei Vorsatz, b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, d) bei Mängeln, die der AN arglistig verschwiegen hat, e) im Rahmen einer Garantiezusage, f) bei Mängeln des Vertragsgegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des AG – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt IX. 2 a–d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel, soweit die vertragliche Leistung eine Bauleistung ist oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XI. Softwarenutzung

1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem AG ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf der dafür bestimmten Anlage überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2) Der AG darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der AG verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des AN zu verändern.

3) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim AN bzw. dem Softwarehersteller. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen AN und dem AG gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2) Gerichtsstand ist nach Wahl des AN.